

Rahmenvereinbarung über die Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit zwischen Deutschland und Österreich

(1) *Angesichts* der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, aufgrund derer immer mehr Arbeiten nicht ortsgebunden am Sitz des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder der Betriebsstätte, wo dieselbe Arbeit ansonsten verrichtet wird, stattfinden, sondern auch durch Telearbeit unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme von anderen Orten, insbesondere von zu Hause, erbracht werden können;

(2) *Unter Bedachtnahme darauf*, dass in grenzüberschreitenden Situationen eine solche Telearbeit aufgrund des maßgebenden EU-Rechts zu einer Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaats nach Titel II VO (EG) Nr. 883/2004 führen kann, die oft nicht im Interesse der beteiligten Personen liegt;

(3) *Unter Bedachtnahme darauf*, dass Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Möglichkeit bietet, Ausnahmen von den nach dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeiten vorzusehen;

treffen die zuständigen Behörden bzw. die von diesen bezeichneten Einrichtungen der beiden Staaten, und zwar in Bezug auf Deutschland der GKV-Spitzenverband, DVKA und in Bezug auf Österreich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die folgende Rahmenvereinbarung:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Für die Anwendung dieser Rahmenvereinbarung bedeutet der Ausdruck „gewöhnliche grenzüberschreitende Telearbeit“ eine abhängige Beschäftigung gemäß Ziffer I der Guidance Note on telework (AC 125/22REV2) der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 14. Juni 2022, die unter den folgenden Umständen ausgeübt wird:

Eine Person

- a) übt die abhängige Beschäftigung üblicherweise regelmäßig wiederkehrend und für denselben Arbeitgeber bzw. dieselbe Arbeitgeberin aus, und zwar
- b) sowohl in dem Staat, in dem sich die Geschäftsräume des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder die Betriebsstätte, wo dieselbe Arbeit ansonsten verrichtet wird, befinden, als auch in ihrem Wohnstaat in der Regel in der häuslichen Umgebung und
- c) unter Einsatz von Informationstechnologie, um mit dem Arbeitsumfeld des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder des Unternehmens sowie mit Interessengruppen/Kunden in Verbindung zu bleiben und um die vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Diese Rahmenvereinbarung gilt für alle Personen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallen, einschließlich jener Personen, die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 einbezogen wurden, soweit sie in Deutschland oder Österreich wohnen und sich die

Geschäftsräume des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder die Betriebsstätte, wo dieselbe Arbeit ansonsten verrichtet wird, im jeweils anderen Staat befinden.

(3) Diese Rahmenvereinbarung gilt für Personen, für die aufgrund der gewöhnlichen grenzüberschreitenden Telearbeit in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. Artikel 14 Absatz 8 und Artikel 14 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 das Recht des Wohnmitgliedstaats anwendbar wäre.

(4) Diese Rahmenvereinbarung gilt nicht für Personen, die noch eine weitere abhängige Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder die für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 relevante Beziehungen auch zu einem dritten Staat haben.

Artikel 2

Zuständigkeit

Auf Antrag gilt für eine Person, die gewöhnlich eine grenzüberschreitende Telearbeit im Sinne des Artikels 1 ausübt, nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 das Recht des Staates, in dem der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin ihren Sitz hat bzw. die Betriebsstätte liegt, wo diese Arbeit ansonsten verrichtet wird, wenn

a) dies in ihrem Interesse liegt

b) die Telearbeit im Wohnstaat maximal 40% der gesamten Beschäftigung ausmacht.

Artikel 3

Verfahren

(1) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 2 vor, so kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin im Einvernehmen mit dem betroffenen Arbeitnehmer bzw. der betroffenen Arbeitnehmerin eine Ausnahmerevereinbarung bei der zuständigen Stelle des Staates beantragen, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sein sollen. Dies ist in Deutschland der GKV-Spitzenverband, DVKA und in Österreich ist dies der Dachverband der Sozialversicherungsträger. Eine Ausnahmerevereinbarung kann für jeweils höchstens zwei Jahre beantragt werden, wobei Verlängerungen auf Antrag möglich sind.

(2) Der Informationsaustausch betreffend die einzelnen Fälle unter dieser Vereinbarung erfolgt zwischen den zuständigen Stellen über EESSI unter Heranziehung des LA_BUC_01.

(3) Der zuständige Träger, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, bescheinigt mit dem Dokument A1, dass und wie lange diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Artikel 4

Übergangs- und Schlussbestimmung

(1) Pandemiebedingte Sonderlösungen gemäß den Festlegungen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insbesondere AC 74/20REV3 und AC 125/22REV2) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt, so lange diese durch die Verwaltungskommission für weiterhin anwendbar erklärt werden.

(2) Individuelle Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nach dem dafür in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 vorgesehenen Verfahren für andere als die im Artikel 2 genannten Fälle sind durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

(3) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber von jeder der unterzeichnenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(4) Das Außerkrafttreten der Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der auf ihrer Grundlage geschlossenen Ausnahmevereinbarungen, solange sich der vorherrschende Sachverhalt nicht ändert.

Geschehen zu Wien und Bonn am 14. November 2022 und 15. November 2022

Für den GKV-Spitzenverband, DVKA:



Markus Weyres, Geschäftsführer

Für das Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:



Bernhard Spiegel, Abteilungsleiter